

Merkblatt für Ordnungskräfte

Zur Person

- Ordner müssen volljährig sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Ordnungsdienst angemessen zu erfüllen.
- Ordner müssen sich zu Beginn der Versammlung gegenüber der Polizei mit ihrem Personalausweis/Reisepass ausweisen (Abfrage INPOL); ggf. erfolgt Aufforderung zur freiwillige Atemalkoholkontrolle
- Ordner dürfen ihre Aufgabe nur ehrenamtlich ausüben.
- Ordner müssen eine weiße Armbinde tragen, die nur die Aufschrift „Ordner“ haben darf. Das Tragen von Uniformen ist während der Versammlung nicht gestattet.
- Wird eine Versammlung oder ein Aufzug von der Polizei aufgelöst, so enden damit auch die Rechte und Befugnisse der Ordner.

Rechte und Pflichten der Ordner

- Ordner haben keine selbstständigen oder polizeilichen Befugnisse und können nur aufgrund genereller oder spezieller Anordnung des Versammlungsleiters tätig werden.
- Weisungen an die Versammlungsteilnehmer müssen sich auf deren Verhalten in der Versammlung beziehen.
- Weisungen der Ordner, die denen des Leiters widersprechen, sind unverbindlich.
- Nur Teilnehmer, welche die Ordnung erheblich stören, können von der Versammlung ausgeschlossen werden. Zwischenrufe, Missfallensäußerungen, Werfen von Luftschlangen u.a. sind im Regelfall keine schwerwiegenden Störungen. Eine grobe Störung ist dagegen dann anzunehmen, wenn durch sie der geordnete Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird (z.B. Werfen von Rauch- und Stinkbomben)
- Von den Ordnern ausgeschlossene Personen können nur aufgefordert werden, den Veranstaltungsort sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung körperlicher Gewalt erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
- Ordner genießen den Schutz des Versammlungsgesetzes. Sie brauchen Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder tätlichen Angriffen nicht zu dulden.

Strafbare und ordnungswidrige Handlungen

- Ordner dürfen in keinem Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sind. (z.B. Waffenschein)

Zu den Waffen gehören:

- Schusswaffen (auch Schreckschuss, Gas- und Betäubungswaffen)
 - Hieb- und Stichwaffen (Gummiknüppel, Dolche)
 - Andere Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv und vom Benutzer subjektiv dazu bestimmt sind (Tränengas, Stöcke, Flaschen, Zaunlatten)
- Eine unrechtmäßige Überschreitung der Befugnisse aus dem Versammlungsgesetz ist für Ordner strafbar (Körperverschwendung, Sachbeschädigung, Beleidigung); sie hat außerdem den Verlust der Ordner-eigenschaft zur Folge. In diesen Fällen kann die Polizei Ordner auch zwangsweise entfernen („andere polizeiliche Maßnahmen“ gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 VersammlG).
 - Neben dem Schutz der Versammlung hat die Polizei auch die Aufgabe, eine Überschreitung der Befugnisse der Ordner zu unterbinden; ggf. werden die Personalien ausgetauscht, Vorgänge beweiskräftig festgehalten und Strafanzeige erstattet.